

2012/Nr. 28 vom 30. März 2012

Der Senat hat in der Sitzung vom 20. März 2012 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

50. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Certified Aviation Management Program“ der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)
(Wiederverlautbarung)

51. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)
(Wiederverlautbarung)

52. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegemanagement“ (MSc) der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)
(Wiederverlautbarung)

**53. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
/Post-Graduate-Studiums MEng NanoBiosciences &
NanoMedicine an der Donau-Universität Krems, der
Technischen Universität Wien und
der Universität für Bodenkultur
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für
Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)
*(Wiederverlautbarung)***

**50. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs
„Certified Aviation Management Program“ der Donau-Universität
Krems
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für
Wirtschafts- und Managementwissenschaften)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1 Weiterbildungsziel

Certified Aviation Management Programme werden international für Personen mit mehrjähriger branchenspezifischer beruflicher Erfahrung angeboten.

Certified Aviation Management Programme mit spezieller branchenrelevanter wirtschaftlicher Ausrichtung dienen der Fortbildung von erfahrenen Managerinnen und Managern der Luftfahrtsindustrie, die mit einem wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten branchenrelevantem Kurzstudium ihre nachhaltige berufliche Weiterentwicklung in der Luftfahrtsindustrie fördern wollen beziehungsweise eine Anpassung ihrer vorhandenen Kenntnisse an aktuelle branchenspezifische berufliche Anforderungen erreichen wollen.

Certified Aviation Management Programme dienen als Aufbaustudium der Weiterbildung von Managerinnen und Managern mit mehrjährigen, praktischen Erfahrungen im Bereich der Luftfahrtsindustrie.

Es ist das besondere Ziel des Certified Aviation Management Program, auf wissenschaftlicher Grundlage durch ein Kurzstudium mit einem managementrelevanten Curriculum zur fachlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen. Die Studierenden sollen auf eine Führungsrolle vorbereitet werden beziehungsweise in der Wahrnehmung der Führungsrolle gestärkt werden und diese Fähigkeiten und Kompetenzen erweitern beziehungsweise vertiefen.

Das Certified Aviation Management Program ist für Personen konzipiert, die über eine mehrjährige branchenspezifische Berufserfahrung als Managerin oder als Manager in der Luftfahrtsindustrie verfügen.

§ 2 Studienform

Das Certified Aviation Management Program wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. Ausnahmen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils vor Beginn des Certified Aviation Management Program kundzumachen.

§ 3 Lehrgangsführung

Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit eine solche Entscheidung nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4 Dauer und Gliederung

Das Certified Aviation Management Program wird als berufsbegleitendes Studium geführt. Die Dauer des Studiums beträgt 2 Semester (36 ECTS).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum genannten Certified Aviation Management Program gelten:

Ein abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium aller Studienrichtungen oder

ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

eine einschlägige Berufserfahrung im Mindestausmaß von 2 Jahren bei Vorliegen der Reifeprüfung bzw. von 5 Jahren ohne Vorliegen der Reifeprüfung, wenn damit eine Qualifikation erreicht wurde, die den in a) und b) genannten Voraussetzungen vergleichbar ist.

und jeweils

Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache gemäß § 2. Diese sind vor der Zulassung nachzuweisen.

§ 6 Studienplätze

Die Zulassung zum Certified Aviation Management Program erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für das Certified Aviation Management Program zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8 Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang umfasst gesamt 36 ECTS, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind und die Verfassung einer Projektarbeit (8 ECTS) mit einschließt.

Unterrichtsfächer	LV-Art	UE*	ECTS
Pflichtfach 1: Aviation Management I		112	14
LV 1. Political & Regulatory Aviation Framework	SE	32	4
LV 2. Contractual and Non-Contractual Liabilities and Issues		24	3
LV 3. The Airport System: Structure, Functions and Stakeholders		24	3
LV 4. Tasks of an Airport: Strategic Management and Operations		24	3
LV 5. Ground Handling Market and Business Operations		8	1

Pflichtfach 2: Aviation Management II		112	14
LV 1. Airline Industry and Structures	SE	16	2
LV 2. Airline Management: Strategic Planning, Marketing and Financial Management		40	5
LV 3. The Air Traffic Management System: Present & Future		32	4
LV 4. Sustainable Aviation Management		24	3
Projektarbeit		/	8
Gesamt UE/ECTS		224	36

* 1 UE entspricht einer 45-Minuten Lehreinheit.

§ 9 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für ein Programm vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10 Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist abgeschlossen nach positivem Ablegen aller Fachprüfungen und positiver Beurteilung der Projektarbeit.

§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Certified Aviation Management Program und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12 Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfungen ist dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13 Besondere Bestimmungen

Leistungen, die an externen universitären oder außeruniversitären Institutionen erbracht wurden, werden nicht anerkannt. DUK - interne Leistungen können nach positiver Stellungnahme der Lehrgangsleitung bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

51. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ der Donau-Universität Krems

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)
(Wiederverlautbarung)

§ 1 Weiterbildungsziel

Die Studierenden werden auf die pflegerische Leitung einer Station oder Funktionseinheit in Einrichtungen des Gesundheitswesens vorbereitet. Sie vertiefen ihre Fähigkeit zu planen, zu organisieren, anzuleiten und zu beraten, lernen betriebswirtschaftliche Erfordernisse erkennen und diese im Abteilungsgeschehen zu berücksichtigen. Die Studierenden werden angeleitet, sich selbstständig Wissen anzueignen, neue Methoden anzuwenden und ihr berufliches Tätigkeitsfeld fundiert und kritisch zu überprüfen. Insbesondere wird die Fähigkeit zur Kooperation gefördert sowie zu verantwortlichem Handeln motiviert.

Die Weiterbildung Basales und Mittleres Pflegemanagement orientiert sich an den Lernfeldern der Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung - GuK-LFV (BGBl II Nr. 453/2005) und deckt einen Teil dieser Sonderausbildung ab.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, sofern sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 2 Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er 3 Semester mit 450 UE und 60 ECTS-Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss aus pflegerischen, medizinischen, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen oder
- (2) ein Diplom der Gesundheits- und Krankenpflege, eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Gesundheitswesen sowie weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird oder
- (3) die absolvierte Hebammenakademie bzw. Akademie für Sozialarbeit bzw. Akademie für Medizin-Technische Dienste, eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung sowie weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8 Unterrichtsprogramm

Fach	Basales und Mittleres Pflegemanagement	LV-Art	UE	ECTS
1	Person – Interaktion – Kommunikation <ul style="list-style-type: none">· Gesprächsführung· Konfliktmanagement· Moderation von Gruppen	UE	60	6
2	Führen, Leiten und Arbeitsorganisation	SE	45	6
3	Recht für Führungskräfte im Gesundheitswesen	SE	30	4
4	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	SE	30	4
5	Betriebswirtschaft			
	· Grundlagen externes Rechnungswesen	SE	30	4
	· Bilanzanalyse	SE	30	4
6	Wissenschaft und Beruf I			
	· Wissenschaftstheorie, Pflegeforschung und Evidence Based Nursing	SE	45	6
	· Wissenschaftliches Schreiben	PS	30	4
7	Wissenschaft und Beruf II <ul style="list-style-type: none">· Pflegemodelle, -konzepte und -theorien· Betriebliches Wissensmanagement	SE	30	4
8	Praktikum	PR	120	8
9	Abschlussarbeit			10
	GESAMT:		450	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und

Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1 bis 4 und 7,
 - b) Schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 5 und 6,
 - c) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (3) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge „Pflegermanagement (MSc)“, „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, AE“, „Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management (MSc)“, „Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik“, „Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)“, „Praxislehre in der Pflege (AE)“, „Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)“, „Gesundheits- und Pflegeberatung (AE)“, „Komplementäre Gesundheitspflege (AE)“, „Wundmanagement (AE)“ und „Advanced Nursing Practice (MSc)“ erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen und Lehrbeauftragten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs sowie
- (3) Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Pflegermanagerin" bzw. "Akademischer Pflegermanager" zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 70 vom 26. August 2008 veröffentlichten Verordnung studieren, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren.

52. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegermanagement“ (MSc) der Donau-Universität Krems (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1 Weiterbildungsziel

Pflegende erwerben ein systematisches und sozialwissenschaftlich, sozialmedizinisch und pflegewissenschaftlich fundiertes Verständnis für Aufgaben, Funktionsweisen und Leistungen moderner Gesundheitssysteme sowie ihrer Veränderbarkeit. Durch die Be- und Erarbeitung von Inhalten zur Analyse, Strukturierung und Evaluierung einer Organisation werden sie befähigt, die Ressourcen im Gesamtsystem des Gesundheitswesens unter Bedachtnahme auf betriebswirtschaftliche, ökonomische und ökologische Grundsätze zu berücksichtigen. Es werden sozial-kommunikative Kompetenzen entwickelt und gefördert, um Mitarbeiter/innen führen und fördern zu können. Es werden Führungsaufgaben unter Nutzung der Stärken und Schwächen des eigenen Führungsverhaltens im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung der jeweiligen Einrichtung wahrgenommen.

Der MSc-Universitätslehrgang Pflegemanagement ist der Sonderausbildung für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 65 GuKG gleichgehalten.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learnings.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er fünf Semester mit 795 Unterrichtseinheiten und 120 ECTS-Punkten.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss in Gesundheits-, Sozial- oder Betriebswirtschaft und mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis im Gesundheitswesen oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife, das Diplom des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und mindestens vier Jahre einschlägige Berufspraxis im Gesundheitswesen und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat oder

- (3) das Diplom des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, ein Mindestalter von 24 Jahren und mindestens vier Jahre einschlägige Berufspraxis im Gesundheitswesen und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird, über die das Rektorat zu entscheiden hat.

Sowie

- (4) die Absolvierung des Universitätslehrgangs Basales und Mittleres Pflegemanagement der Donau-Universität Krems oder
 (5) die Absolvierung der Weiterbildung Basales und Mittleres Pflegemanagement gem. GuKG § 64 externer Bildungseinrichtungen und das Precamp Pflegemanagement oder
 (6) ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und die Bewerberinnen und Bewerber über die Absolvierung des Precamps (siehe § 9) bzw. von Teilen des Precamps informieren wird.

§ 6 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
 (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8 Unterrichtsprogramm

Fach	Pflegemanagement	LV-Art	UE	ECTS
1	Management – Methodenrepertoire erweitern <ul style="list-style-type: none"> · Coaching/Supervision · Teamentwicklung · Präsentation und Visualisierung 	UE	45	6
2	Public Health	SE	30	4
3	Gesundheitssysteme, Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik	SE	45	6
4	Professionalisierung in der Pflege <ul style="list-style-type: none"> · Ethik · Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege im gesellschaftlichen Kontext · Pflegedokumentation/Pflegefachsprache · Best Practice Nursing 	SE	45	6
5	Forschung in der Berufspraxis			
	<ul style="list-style-type: none"> · Praxisforschung 	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> · Statistik und quantitative Forschung 	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> · Master-Kolloquium 	SE	30	4
6	Führen, Leiten und Arbeitsorganisation	SE	45	6

7	Personalmanagement	SE	30	4
8	Personal- und Organisationsentwicklung	SE	45	6
9	Clinical Riskmanagement	SE	30	4
10	Controlling <ul style="list-style-type: none"> · Kostenmanagement · Balance Scorecard 	SE	45	6
11	Businessplanning <ul style="list-style-type: none"> · Unternehmensplanung · Budgetierung 	SE	45	6
12	Multiprofessionelles Prozess- und Projektmanagement <ul style="list-style-type: none"> · Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts · Training on project · Projektarbeit 	UE	45	10
13	Pflegemanagement: Ausgewählte Themen und Aufgaben	KS	45	5
14	Advanced Nursing Practice: Ausgewählte Themen und Aufgaben	KS	45	5
15	Theorie- und Praxisreflexion	AG	45	6
16	Praktikum	PR	120	8
17	Master Thesis	MT		20
	GESAMT:		795	120

§ 9 Precamp Pflegemanagement

Studierende, die den Lehrgang „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsleitung zur Absolvierung des Precamps oder einzelner Fächer des Precamps verpflichtet werden.

Das Precamp selbst ist nicht Teil des Lehrganges. Die Absolvierung der Fächer laut Beilage zum Curriculum ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - e) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-14,
 - f) der erfolgreichen Teilnahme an der Theorie-Praxisreflexion,
 - g) der erfolgreichen Teilnahme an dem Praktikum,
 - h) der Verfassung, Defensio und positiven Beurteilung der Master Thesis.
- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge „Basales und Mittleres Pflegemanagement“, „Healthcare Management (AE)“, „Healthcare Management (MSc)“, „Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik“, „Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)“, „Praxislehre in der Pflege (AE)“, „Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)“, „Gesundheits- und Pflegeberatung (AE)“, „Komplementäre Gesundheitspflege (AE)“, „Wundmanagement (AE)“ und „Advanced Nursing Practice (MSc)“ erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Pflegemanagement), MSc zu verleihen.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 32 vom 25. Juli 2005 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren.

Beilage zum Curriculum „Pflegermanagement“ MSc

Das Precamp Pflegermanagement umfasst:

Fach	LV-Art	UE	ECTS
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	SE	30	4
Betriebswirtschaft			
· Grundlagen externes Rechnungswesen	SE	30	4
· Bilanzanalyse	SE	30	4
Personalbedarfs- und -einsatzplanung	SE	15	1
Recht für Führungskräfte im Gesundheitswesen	SE	30	4
Wissenschaft und Beruf	SE	45	6
GESAMT:		180	23

**53. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges /Post-Graduate-Studiums MEng NanoBiosciences & NanoMedicine an der Donau-Universität Krems, der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)
(Wiederverlautbarung)**

Präambel

Nanobiotechnologie und Nanomedizin sind aufkommende Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts, denen eine große ökonomische, sozial-politische und wirtschaftliche Bedeutung in den nächsten 20 Jahren zugeschrieben wird.

Die Nanotechnologie in Kombination mit Biotechnologie und Medizin bietet enorme Chancen und Möglichkeiten im Gesundheitssystem. Das Potenzial der winzigen Partikel und Strukturen mit ihren vielfältigen funktionalen Eigenschaften ist kaum hoch genug einzuschätzen. Revolutionäre Ansätze für die Tumorthherapie, neue Systeme für die kontrollierte Freisetzung von Wirkstoffen im Körper, verbesserter Ersatz von Knochen und Gewebe, erhöhte Verträglichkeit von Implantaten, Kathetern oder Hörgeräten, keimtötende Oberflächen in der Klinik, neuartige Materialien für die Dentaltechnik, hochempfindliche Biochips und die Anwendung nanoanalytischer Methoden in der Diagnostik sind nur einige Beispiele.

Die Europäische Union fördert im Rahmen des FP 7 ganz besonders die Nanobiotechnologie und Nanomedizin und bewertet damit diese Technologien als von größter Bedeutung für die europäische Zukunft. Darauf weisen auch publizierte Marktangaben über den Einsatz von Nanotechnologie in der Biotechnologie und Medizin hin.

Auch weltweit wird der Nanotechnologie eine große Bedeutung für die Bereiche Pharmazie, Medizintechnik, Implantate, Bildgebung und Diagnoseverfahren zugeschrieben und ein Marktzuwachs in „Billionen-Dollar“ Höhe prognostiziert.

Diese Entwicklung fordert eine fundierte Weiterbildung von entsprechend qualifiziertem Personal.

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

1.1) Der postgraduale interuniversitäre Universitätslehrgang MEng NanoBiosciences & Nano-Medicine versteht sich als basis- und praxisorientierter, auf modernen Lehr- und Lernmethoden aufbauender und hinsichtlich seiner Ausrichtung interdisziplinärer Lehrgang, der ein umfassendes Spezialwissen auf den Gebieten Nanobiowissenschaften und Nanomedizin vermittelt. Mit diesem Lehrgang wird qualifizierten AkademikerInnen aus unterschiedlichen Fachgebieten eine internationale, post-graduale Weiterbildung in berufsbegleitender Form, mit dem akademischen Abschluss „Master of Engineering in NanoBiosciences & NanoMedicine“ (MEng), angeboten.

1.2) Der vorliegende Universitätslehrgang MEng NanoBiosciences & NanoMedicine vermittelt den Studierenden Basiswissen auf den Gebieten Biophysik, Biochemie, molekulare Genetik, Mikrobiologie und Molekularbiologie. Es werden revolutionäre Ansätze für Tumorthherapie, „Drug-Delivery“ Systeme, Tissue Engineering, Bioverträglichkeit von Materialien, Sensorik und Anwendungen nanoanalytischer Methoden in der Diagnostik behandelt. Im Lehrgang werden ebenso die Risiken der Nanotechnologie thematisiert und kritisch betrachtet.

1.3) Die Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die TeilnehmerInnen sowohl Wissensinput (aktuelle Methoden, Theorien und empirische Zusammenhänge) ebenso wie Trends und Tools in Nanobiowissenschaften und Nanomedizin vermittelt bekommen, als auch ihre theoretischen Kenntnisse immer wieder in Gruppendiskussionen, Fallstudien und praktischen Fragestellungen anzuwenden haben. Auf diese Weise wird ihre Handlungskompetenz erweitert und die dadurch erworbenen Kenntnisse sind direkt im jeweiligen Arbeitsumfeld umsetzbar.

1.4) Entsprechend der angeführten Zielsetzung dient der Universitätslehrgang vorwiegend der postgradualen Weiterbildung von AbsolventInnen von naturwissenschaftlichen, medizinwissenschaftlichen und themenspezifischen ingenieurwissenschaftlichen Studien. Der Universitätslehrgang wendet sich insbesondere an Führungspersonen, ForscherInnen, EntwicklerInnen, EntscheidungsträgerInnen und VerkaufsmanagerInnen aus den genannten Fachbereichen sowie an ÄrztInnen und PharmazeutInnen.

2) Studienform

2.1) Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten und wird in englischer Sprache abgehalten.

2.2) Der Universitätslehrgang wird auf Grundlage einer an allen drei Universitäten gleichlautend erlassenen Verordnung von der Donau-Universität Krems, der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur als postgraduales interuniversitäres Masterprogramm angeboten. Zur Einrichtung dieses Studiengangs wird zwischen den drei Universitäten eine entsprechende Vereinbarung erstellt.

3) Kooperationspartner

Der Universitätslehrgang wird in Zusammenarbeit von drei gleichberechtigten Kooperationspartnern – der Donau-Universität Krems, der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur – erstellt und angeboten. Die Zusammenarbeit beinhaltet die Strukturierung, Organisation, Vermarktung und Durchführung des Lehrganges.

4) Lehrgangsführung

Als Lehrgangsführung sind wissenschaftlich und akademisch qualifizierte Personen zu bestellen. Jede Universität wird durch eine qualifizierte Person vertreten. Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

5) Dauer und Gliederung

5.1) Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante vier Semester mit 490 UE bzw. 45 SSt bzw. 90 ECTS-Punkten.

5.2) Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Module (Fächer) gegliedert (siehe Abschnitt 9).

6) Zulassungsvoraussetzungen

6.1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein facheinschlägiger akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule (u.a. Bachelor, Master, Magister, Diplom-AkademikerIn).

6.2) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) gemäß Punkt 2.1 (Englisch) sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

6.3) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.

7) Studienplätze

7.1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

7.2) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereichten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.

7.3) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangsgruppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

8) Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 i.d.g.F. dem jeweiligen Rektorat. Sie wird nach einheitlichen Richtlinien, die zwischen den Universitäten festzulegen sind, vorgenommen.

9) Curriculum

Der Universitätslehrgang setzt sich aus neun Modulen (Fächern) und der Master's Thesis zusammen. Die Zuordnung der Module (Fächer) zu den einzelnen Universitäten kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Modules	Teaching Units	ECTS	Semester Hours	Responsible Institution
1. Fundamentals of Nanoscience	64	8	4	BOKU
2. Nanomaterials	64	8	4	TU Wien
3. Diagnostic Methods in Nano-Bioscience	64	8	4	BOKU
4. Nanotechnology – Devices	64	8	4	TU Wien
5. Risks and Regulatory Aspects of Nanotechnology	56	7	3,5	DUK
6. Nanoscience-based Therapy	56	7	3,5	DUK
7. Nanostructured Biomaterials for Nanomedicine	56	7	3,5	DUK
8. Nanoscience-based Applications in Food Technology	56	7	3,5	DUK
9. Training on Project	10	10	5	BOKU, DUK, TU Wien,
Master's Thesis	-	20	10	BOKU, DUK, TU Wien,
Teaching Units / ECTS / Semester Hours	490	90	45	

10) Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sind von der Lehrgangsleitung jeweils vor Beginn eines Durchgangs in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudien-einheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

11) Prüfungsordnung

11.1) Die Studierenden haben je eine Fachprüfung über die Module (Fächer) 1 bis 9 abzulegen.

11.2) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Gesamtprüfung abzulegen, bestehend aus der Verteidigung der Master's Thesis und einer Prüfung von zwei vorgegebenen Fachgebieten.

11.3) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der Lehrbeauftragten. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit etc. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Module können von der Lehrgangsleitung weiter in Lehrveranstaltungen unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.

11.4) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

11.5) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Es bestehen dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie in Abschnitt 11 Punkt 4, wobei die dritte Wiederholung allerdings nicht kommissionell erfolgt.

11.6) Der Prüfungserfolg eines Moduls wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

11.7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können bis zu einem Ausmaß von maximal 30 ECTS anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Der Vorschlag über die Anerkennung wird von der Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit den Vortragenden erstellt. Die Entscheidung wird von den zuständigen VizerektorInnen bzw. studienrechtlichen Organen getroffen.

11.8) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Modul mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

11.9) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung.

11.10) Die BetreuerInnen der Master's Thesis sind der Lehrgangsleitung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu bestätigen.

11.11) Nach positiver Absolvierung aller Modulfächer, positiver Beurteilung der Abschlussprüfung und positiver Beurteilung der Master's Thesis gilt der Universitätslehrgang als abgeschlossen.

12) Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und laufende Qualitätsverbesserung erfolgt durch folgende Maßnahmen und die entsprechende Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale:

- persönliche Aufnahmegespräche mit den Studierenden
- regelmäßige Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden
- eine Befragung der AbsolventInnen und Vortragenden zum gesamten Universitätslehrgang direkt nach Abschluss des jeweiligen Durchgangs
- eine Befragung der AbsolventInnen zwölf Monate nach Beendigung des Universitätslehrganges (im Rahmen eines Karriereverlaufsfragebogens)

13) Abschluss

13.1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Universitätslehrganges ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

13.2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad

Master of Engineering in NanoBiosciences & NanoMedicine (MEng)

verliehen.

13.3) Vorzusehen ist nach den Bestimmungen des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 ein gemeinsamer akademischer Grad, der von den drei beteiligten Universitäten – der Donau-Universität Krems, der TU Wien, und der Universität für Bodenkultur – vergeben wird.

14) Lehrgangsbeitrag / Tuition Fee

14.1) Der Lehrgangsbeitrag ist den einschlägigen Publikationen und den Websites der Donau-Universität Krems, der TU Wien und der Universität für Bodenkultur zu entnehmen.

14.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

15) Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt aller drei Universitäten folgt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats